

B e g r ü n d u n g

**Archiv**

Barmbek Nord 27  
20.5.69

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 27 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1431) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Fuhlsbüttler Straße - durch Wohnbaugesbiet führend - als überörtliche Verkehrsverbindung aus. Im Bereich der Hellbrookstraße und der Hufnerstraße ist ebenfalls Wohnbaugesbiet dargestellt.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits Straßenfläche. Die vorgesehenen Straßenverbreiterungsflächen werden zur Zeit als Vorgärten oder Gehwegflächen genutzt.

Durch den Bebauungsplan sollen die erforderlichen Flächen für den Ausbau einer leistungsfähigen Straßenkreuzung gesichert werden. Südlich der Hellbrookstraße soll der von Norden in Richtung Stadtmitte fließende Verkehr über die als Hauptverkehrsstraße auszubauende Hufnerstraße zur Hamburger Straße geleitet werden. Der Gegenverkehr in nördlicher Richtung verbleibt in der Fuhlsbüttler Straße. Im Plangebiet kreuzt die Fuhlsbüttler Straße die verkehrsreiche Hellbrookstraße, die ein Teil der Querverbindung von Winterhude nach Bramfeld ist. Zur Aufnahme von zusätzlichen Abbiegespuren von der Hellbrookstraße in die Fuhlsbüttler Straße sowie in die Hufnerstraße werden Straßenausweitungen an der Kreuzung erforderlich.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 6 500 qm (davon neu etwa 1 500 qm) ausgewiesen. Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.